Republik Österreich

Gesamtstaatliche Drohnenschutz-strategie

Gesamtstaatliche Drohnenschutzstrategie

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien
Autorinnen und Autoren: BMI, BMLV, BMIMI, ACG , BMWET, BMJ, BMWKMS
Druck: Digitalprintcenter
Wien, 2026. Stand: 18. November 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.
Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post@bmi.gv.at.

Bundesministerium Inneres

Bundesministerium Landesverteidigung

Bundesministerium Innovation, Mobilität und Infrastruktur

austro CONTROL

Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus

Bundesministerium Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Bundesministerium Justiz

Inhalt

Einleitung 5

Ausgangslage und politischer Auftrag 6

Struktur der Erarbeitung – interministerielle Arbeitsgruppe 9

Strategisches Zielbild 11

Handlungsfelder 13

Rechtliche Rahmenbedingungen 13

- Status 13
- Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld 15

Lagebild – Gefährdungs- und Bedrohungsanalyse 16

- Status 16
- Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld 16

Aufgaben – Ablaufprozesse, Schnittstellen und Abgrenzungen 17

- Status 17
- Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld 18

Technische Fähigkeiten und Bedarfe 19

- Status 19
- Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld 20

Förderung der Handlungskompetenz von Betreibern kritischer Infrastrukturen 21

- Status 21
- Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld 21

Umsetzung und Wirkung 23

- Kernaussagen 23

Begriffsbestimmungen 26

Abkürzungen 28

Einleitung

Im Bereich der unbemannten Luftfahrtsysteme – Drohnen – ist eine rasch voranschreitende technologische Weiterentwicklung hinsichtlich der Größe, der Steuerung oder der Verfügbarkeit und dem Einsatz von künstlicher Intelligenz zu beobachten. Diese Erweiterung des Fähigkeitsspektrums stellt ein großes Potenzial an Einsatzmöglichkeiten, aber ebenso ein Sicherheitsrisiko dar. Vor allem die Erfahrungen im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die sich weiterentwickelnde Drohnentechnik haben die Entwicklung neuer Einsatzverfahren für unbemannte Luftfahrzeuge erheblich beschleunigt.

Auch wurden bewusste Verunsicherungshandlungen staatlicher Akteure in die Überlegungen miteinbezogen. Die Vorfälle in Europa, insbesondere innerhalb des vergangenen Jahres, verdeutlichen die zunehmende Relevanz hybrider Bedrohungen. Exemplarisch hierfür können Drohnensichtungen und -vorfälle im Umfeld diverser Flughäfen wie Kopenhagen, London, München und Leipzig sowie über der Nordsee und im Umfeld kritischer Infrastrukturen angeführt werden.

Pläne zur Verwendung von Drohnen zur Durchführung von Terroranschlägen oder die Nutzung von Drohnen im Bereich der organisierten, schweren Kriminalität konnten bereits in Ermittlungen im gesamten europäischen Raum aufgedeckt werden. Der Einsatz von Drohnen zu militärischen Zwecken in aktuellen Konfliktgebieten zeigt auf, dass diese unbemannten (Waffen-)Systeme zunehmend von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren eingesetzt werden.

Gleichfalls zeigen zahlreiche Vorfälle in europäischen Ländern, bei denen bestätigte Drohnensichtungen im Bereich kritischer Infrastrukturen stattfanden, das Erfordernis einer genauen Abklärung dieser Vorfälle zur Vermeidung von Unsicherheiten auf. Im Bereich der kritischen Infrastrukturen sind gezielte Spionagetätigkeiten mittels videofähiger oder mit anderen Sensoren ausgestatteter Drohnen und gezielte Sabotageangriffe ebenso evident wie unabsichtliche Unfälle oder Gesetzesüberschreitungen.

Der gesamtstaatliche Drohnenschutz umfasst alle aufeinander abgestimmten rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Prävention, Regulierung, Detektion, Lagebeurteilung, zum Schutz gefährdeter Bereiche sowie zur Reaktion auf und Abwehr von Gefährdungen durch unbemannte Luftfahrzeugsysteme. Die vorliegende Strategie trägt damit zur Steigerung der Resilienz und der Wahrung der Souveränität Österreichs bei.

Ziel ist, die bestehenden Fähigkeiten der zuständigen Ressorts und Organisationen auf Grundlage einer gemeinsamen Risikobewertung weiterzuentwickeln, ihre Zusammenarbeit zu stärken und klare Zuständigkeiten sowie wirksame Schnittstellen sicherzustellen. Dabei

sind die Sicherheit des Luftraums, die staatliche Sicherheitsfähigkeit und die sichere, rechtskonforme Nutzung der Drohnentechnologie gleichermaßen zu berücksichtigen.

Ausgangslage und politischer Auftrag

Am 29. Oktober 2025 wurde im Ministerrat die gemeinsame und verstärkte Zusammenarbeit vom BMI, BMLV und BMIMI einschließlich ACG zur Entwicklung eines gesamtstaatlichen Drohnenschutzes beschlossen. (Ministerratsbeschluss 28a/2)

Am 20. November 2025 folgte die Entschließung des Nationalrates (53/E XXVIII. GP) betreffend Österreich braucht eine nationale Drohnenschutz-Strategie:

> *„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird zur raschen Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden, nationalen Drohnenschutz-Strategie aufgefordert. Dabei müssen relevante Akteure, wie Betreiber kritischer Infrastruktur, eingebunden werden."*

Eine nationale Strategie zum Schutz Österreichs vor den Auswirkungen nicht-kooperativer Drohnen soll unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Bestrebungen den strategischen Rahmen zur Weiterentwicklung bestehender und der Etablierung neuer als erforderlich identifizierter rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen sowie technischer Lösungen bilden.

Die Strategie ist im Zusammenhang mit der aktuellen Österreichischen Sicherheitsstrategie, der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit – ProtectEU 2025, der Mitteilung der Kommission über die Abwehr potenzieller Bedrohungen, die von Drohnen ausgehen [COM(2023) 659, vom 18. Oktober 2023], dem „Action Plan on Drone and Counter Drone Security" der Europäischen Kommission (EK) [COM(2026) 81, vom 11. Februar 2026] sowie dem Fahrplan zur „Defence Readiness 2020" der Europäischen Union (EU) zum Ausbau der militärischen Einsatzbereitschaft sowie ihrer außen- und sicherheitspolitischen Autonomie zu betrachten.

Im Sinne der bestehenden Sicherheitsstrategien auf nationaler und europäischer Ebene wird das Ziel eines strukturierten Risikomanagements im Bereich der inneren Sicherheit zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, schützenswerter Personen und damit in Zusammenhang stehender Objekte sowie bei entsprechender Gefährdungslage an öffentlichen Plätzen, bei Menschenansammlungen sowie größeren Veranstaltungen zu verbessern, verfolgt. Hinzu kommt die Risikobeurteilung im Bereich der Landesverteidigung. Die Grundlage für eine einheitliche Risikobetrachtung der Betreiber der kritischen Infrastruktur wurde unter anderem durch das Resilienz kritischer Einrichtungen-

Gesetz (RKEG) geschaffen. Dieses sieht eine nationale Risikoanalyse sowie darauf aufbauende einrichtungsspezifische Risikoanalysen vor.

Durch das gemeinsame Verständnis der einzelnen involvierten Behörden über die möglichen Bedrohungsszenarien, die sich wiederum aus einer Bedrohungsanalyse ergeben und die von niederschwelligen bis zu militärischen Bedrohungen reichen können, kann die Optimierung der bereits bestehenden organisatorischen und technischen Schnittstellen vorangetrieben werden.

Die bereits implementierten Maßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen, die Mitwirkung in den nationalen, europäischen und internationalen Fachgremien, die Tätigkeit des Drohnenkompetenzzentrums (DCC, Drone Competence Center) sowie der Betrieb des „Dronespace"-Systems für den Bereich der Luftfahrtsicherheit innerhalb der Austro Control werden fortgeführt und an die dynamischen Entwicklungen angepasst.

Das BMI beschäftigt sich auf operativer und strategischer Ebene sowie in nationalen und internationalen Gremien bereits seit mehr als einem Jahrzehnt mit dem Potenzial von Drohnen. Die in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelte Direktion Spezialeinheiten/Einsatzkommando Cobra (DSE/EKO Cobra), als zuständige Organisationseinheit innerhalb des BMI, hält durch entsprechende Maßnahmen, unter Vorhalte der geeigneten technischen Mittel, organisatorischen Maßnahmen sowie aufgrund der ständigen Einsatzbereitschaft und über Auftrag der Sicherheitsbehörden die Gefährdung durch Drohnen im zivilen Bereich hintan.

Des Weiteren werden seitens einiger Organisationseinheiten des BMI bereits seit mehreren Jahren präventive Maßnahmen erarbeitet und in enger Abstimmung mit der Wirtschaft evaluiert. Mit Unternehmen der kritischen Infrastruktur besteht eine langjährige enge Zusammenarbeit, welche laufend, bspw. im Rahmen von Projekten und Workshops, intensiviert und ausgebaut wird. Im Bereich der Sicherheitsforschung wird die Thematik Drohnen ebenso bereits seit über zehn Jahren behandelt.

Die gesamtstaatliche Bedrohung durch unbemannte Luftfahrtsysteme stellt eine Herausforderung dar, die nur durch ein zivil-militärisches Zusammenwirken zwischen dem BMI, dem BMIMI und dem BMLV bewältigt werden kann. Mit den im Rahmen des Aufbauplans ÖBH 2032+ vorgesehenen Fähigkeiten ist das Österreichische Bundesheer in der Lage, über den unmittelbaren Nahbereich hinaus eine wirksame Abwehr unbemannter Luftfahrtsysteme sicherzustellen.

Im Bereich des technischen Status quo zur Abwehr von unbemannten Luftfahrzeugen steht das Österreichische Bundesheer am Beginn eines tiefgreifenden Fähigkeiten-Zuwachses in nahezu allen Bereichen. Um die Fähigkeit zur Luftverteidigung zu optimieren, ist es notwendig, das Luftraumüberwachungssystem, das in erster Linie auf die Abwehr

bemannter Luftfahrzeuge bei Luftraumverletzungen ausgelegt ist, umfassend weiterzuentwickeln. Im Rahmen des Aufbauplanes ÖBH 2032+ wird vor allem durch den Ausbau der bodengebundenen Luftverteidigung die Fähigkeit zur Abwehr von nicht-kooperativen (unbemannten) Luftfahrzeugen in den verschiedenen Leistungsbereichen geschaffen.

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Luftfahrt und die digitale Infrastruktur maßgeblich zur sicheren und geordneten Integration unbemannter Luftfahrtsysteme in den österreichischen Luftraum bei. Die Weiterentwicklung dieser digitalen Systeme dient nicht nur der Luftfahrtsicherheit, sondern ist zugleich Voraussetzung für eine effektive Differenzierung zwischen legalem und nicht kooperativem Drohnenbetrieb. Das BMIMI schafft hierfür die regulatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen auf Basis des unionsrechtlichen Drohnenregulativs und stellt damit die Grundlage für einen kooperativen, nachvollziehbaren und identifizierbaren Drohnenverkehr bereit. Austro Control als nationale Luftfahrtbehörde und Flugsicherungsorganisation stellt die für den kooperativen UAS-Betrieb (unmanned aerial system; Drohne) erforderlichen Registrierungs-, Bewilligungs-, Geozonen- und Betriebsdaten bereit und trägt damit wesentlich zur Schaffung eines gesamtstaatlichen Luftlagebildes bei. Die von Austro Control betriebenen Systeme werden mittels Schnittstelle an die Sicherheitsbehörden angebunden und bilden die Grundlage für die Identifikation und Bewertung von kooperativen sowie potenziell nicht-kooperativen UAS-Aktivitäten.

Im Einklang mit der Industriestrategie Österreich 2035 verfolgt das BMIMI dabei einen integrativen Ansatz: Die Weiterentwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen und die Stärkung der Sicherheit und Resilienz des Luftraums erfolgt unter gleichzeitiger Förderung technologischer Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Das BMWET ist für die Koordination der wirtschaftlichen Landesverteidigung und der Versorgungssicherung in Krisenfällen zuständig. Sollte es zu drohenden oder tatsächlich wesentlichen Störungen in der Versorgung durch Drohnenangriffe kommen, wird es Aufgabe sein, in Koordination zwischen dem BMI, dem BMLV und den Lenkungsministerien (BMWET, BMLUK, BMIMI) sowie unter Einbindung der kritischen Infrastruktur und der versorgungsrelevanten Unternehmen gemeinsam Konzepte zum Schutz auszuarbeiten, welche die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Unternehmen so weit wie möglich gewährleisten. Dies kann die Priorisierung von zu schützenden Einrichtungen oder sonstige unterstützende Maßnahmen umfassen.

Struktur der Erarbeitung – interministerielle Arbeitsgruppe

Auf Grundlage der angeführten Beschlüsse erging der Auftrag zur Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Erstellung der geforderten gesamtstaatlichen Drohnenschutzstrategie. Hierfür wurde ein vernetzter, ineinandergreifender staatlicher Zugang unter Einbindung von externen Bedarfsträgern gewählt.

Im Mittelpunkt der inhaltlichen Bearbeitung standen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die daraus resultierenden Zuständigkeits- und Schnittstellenfragen zwischen den beteiligten Ressorts und operativen Organisationseinheiten sowie der Bedarf an legistischen Anpassungen. Ergänzend wurden die verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Detektion und Abwehr von Drohnen erhoben.

Neben der Erarbeitung der generellen Gefährdungslage der gesamtstaatlichen Sicherheit durch Drohnen sollten neben der Erhebung der bereits vorhandenen Komponenten in den einzelnen Ressorts sowie der ACG, unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen (rechtlichen) Kompetenzen, die weitere Entwicklung des Einsatzspektrums und der Schnittstellen erarbeitet werden.

Den Initiativen auf europäischer Ebene wurde ebenso Rechnung getragen, da aufgrund der jüngsten Vorfälle, beginnend mit Herbst 2025, die Bemühungen zur Erarbeitung bzw. Umsetzung von Konzepten zur Drohnenabwehr auf ziviler, polizeilicher und militärischer Ebene sowohl für die innere Sicherheit als auch für das Grenzmanagement und den Grenzschutz gestartet bzw. intensiviert wurden.

Die Struktur der interministeriellen Arbeitsgruppe wurde in weiterer Folge festgelegt und in vier Arbeitsfelder sowie ein Koordinationsforum Wirtschaft untergliedert, um hier dem spezifischen rechtlichen und technischen Bedarf der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

- Rechtliche Rahmenbedingungen und erforderlicher Anpassungsbedarf
- Technischer Status quo/Mitteleinsatz und Entwicklung
- Definition Gefährdungslage/Erarbeitung der Gefährdungsszenarien
- Internationale Benchmark – Organisation der Drohnenabwehr

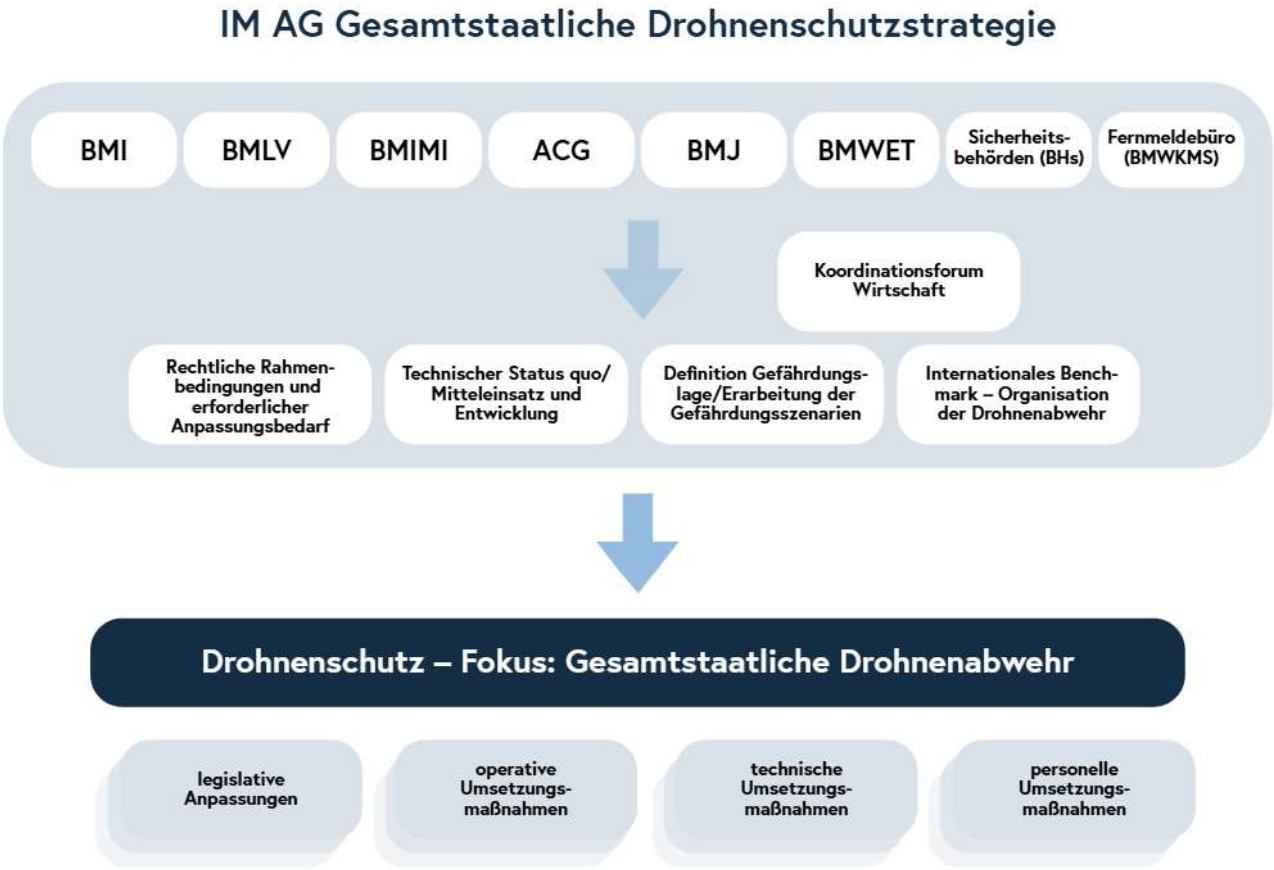

Abbildung 1: Struktur der interministeriellen Arbeitsgruppe

Strategisches Zielbild

Die beteiligten Ressorts und Organisationen verfolgen das Ziel, einen abgestimmten gesamtstaatlichen Drohnenschutz zu etablieren, der Prävention, Regulierung, Detektion, Lagebild, Schutz und Reaktion bzw. Abwehr sowie damit einhergehende Kommunikationsmaßnahmen umfasst.

Hierzu werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und organisatorischen Abläufe bedarfsgerecht weiterentwickelt, die verfügbaren technischen Fähigkeiten und Informationssysteme besser miteinander verknüpft und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie der Wirtschaft und insbesondere den Unternehmen der kritischen Infrastruktur gestärkt.

Die Weiterentwicklung erfolgt risikobasiert und unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten. Bestehende Systeme und Kompetenzen sollen genutzt und dort ergänzt werden, wo nach gemeinsamer Bewertung konkrete Lücken festgestellt werden. Zugleich sind die sichere Integration unbemannter Luftfahrzeugsysteme in den Luftraum und die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich zu berücksichtigen.

Die mitwirkenden Ressorts und Organisationen kommen hierfür überein, in einer kurz- und mittelfristigen Perspektive für die angeführten Handlungsebenen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Bedrohungen durch unbemannte Luftfahrtsysteme – Drohnen – zu verwirklichen:

- Durch den laufenden Abgleich der Lagebilder im Risikofeld Drohnen kommt es zu einer neuen Qualität des strategischen, taktischen und operativen wechselseitigen Informationsaustausches.

- Eine kontinuierliche Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die technologischen Entwicklungen und neuen Bedrohungsformen, unter Wahrung der Kompatibilität mit EU-Standards, wird weiterhin erfolgen.

- Die Weiterentwicklung eines digitalen, ressortübergreifend nutzbaren (Luft-)Lagebildes für den kooperativen Drohnenverkehr wird vorangetrieben, um eine klare Differenzierung zwischen legalem und potenziell sicherheitsrelevantem Betrieb zu ermöglichen. Begleitend hierzu müssen insbesondere die organisatorischen und technischen Fähigkeiten zur Detektion, zur Verifizierung und zur Abwehr von Gefahren, die von nicht-kooperativen Drohnen ausgehen, stetig weiterentwickelt werden.

- Im Sinne einer erhöhten nationalen Resilienz wird das Ziel der Stärkung der Verbindung zwischen Wirtschaft, Forschung und Sicherheitsbehörden, insbesondere der Betreiber kritischer Infrastruktur, zur Optimierung technischer, organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen angestrebt.

- Die laufende Abstimmung mit europäischen und internationalen Partnern soll sicherstellen, dass Erkenntnisse, Best Practices und Lageeinschätzungen geteilt und österreichische Maßnahmen mit EU-Standards kompatibel gehalten werden.

- Die Fortführung der interministeriellen Arbeiten ist als Teil der Gesamtstrategie zu sehen, um Maßnahmen und Zuständigkeiten laufend an technologische Entwicklungen, neue Bedrohungslagen und gewonnene Erfahrungen anzupassen.



Abbildung 2: Aspekte des gesamtstaatlichen Drohnenschutzes

Handlungsfelder

Die dargestellten Handlungsfelder stellen die zentralen Ansatzpunkte für eine zielgerichtete und nachhaltige Weiterentwicklung des gesamtstaatlichen Drohnenschutzes dar. Hierbei greift jedes Handlungsfeld die wesentlichen Herausforderungen, aktuellen Bestrebungen und geplanten Maßnahmen auf. Die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen sollen sich gegenseitig ergänzen und durch die Betrachtung der rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekte, unter Würdigung der jeweiligen Ressortkompetenzen, zur Schaffung einer ressortübergreifend abgestimmten und zukunftsfähigen Handlungsgrundlage beitragen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das gemeinsame Rechtsverständnis dient als Grundlage für eine, je nach Bedrohungslage, angepasste und klar definierte Zuweisung der Zuständigkeiten und Verantwortungen im Drohnenschutz.

Status

Mit 1. Jänner 2014 traten in Österreich erstmals nationale gesetzliche Bestimmungen für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge in den §§ 24ff Luftfahrtgesetz (LFG) in Kraft. Zusammen mit dem Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67 (LBTH 67) und den Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014) wurden die rechtlichen, technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für einen sicheren und geordneten Drohnenbetrieb festgelegt.

Im Rahmen des Arbeitsfeldes „Rechtliche Rahmenbedingungen und erforderlicher Anpassungsbedarf“ der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der gesamtstaatlichen Drohnenschutzstrategie wurden Änderungen des Luftfahrtgesetzes (LFG) ausgearbeitet, die durch die LFG-Novelle 2026, BGBl. I Nr. 80/2026, umgesetzt wurden. Zu den wesentlichen Neuerungen zählen die Einführung des Verfalls als zusätzliche Rechtsfolge bei Verwaltungsübertretungen, die Erweiterung der Zuständigkeit für die Festlegung geografischer UAS-Gebiete sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen Datenzugriff durch Sicherheitsbehörden.

Verfall als zusätzliche Rechtsfolge bei Verwaltungsübertretungen

Seit 1. September 2026 sieht § 169 Abs 1 LFG neben der Strafe den Verfall als zusätzliche Rechtsfolge bei bestimmten Verwaltungsübertretungen vor. Damit wird im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen auch die Beschlagnahme von Drohnen gemäß § 39 Verwaltungsstrafgesetz 1991 ermöglicht. Diese Maßnahmen sind von technischen

Maßnahmen zur aktiven Drohnenabwehr zu unterscheiden, deren Zulässigkeit sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen und Zuständigkeiten richtet.

Erweiterung der Zuständigkeit für geografische UAS-Gebiete

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Erweiterung der Zuständigkeit für die Festlegung geografischer UAS-Gebiete (umgangssprachlich „Geozonen“). Mit der am 1. Oktober 2026 in Kraft getretenen Änderung des LFG wurde die entsprechende Verordnungskompetenz gemäß § 24 j Abs 2 und 2 a LFG auf sämtliche Bundesministerien innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereichs ausgeweitet. Künftig können diese Geozonen mittels Verordnung festgelegt werden. Bislang lag diese Zuständigkeit im Rahmen der Sicherheit der Luftfahrt ausschließlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI).

Die Festlegung geografischer UAS-Gebiete durch die jeweils zuständigen Stellen ist ein wesentliches Instrument zur Prävention und zum Schutz gefährdeter Bereiche. Für die praktische Wirksamkeit ist entscheidend, dass die entsprechenden Informationen zeitgerecht und eindeutig über die vorgesehenen digitalen Informationskanäle bereitgestellt werden.

Die luftfahrtübliche Kundmachung der verordneten Geozonen erfolgt über das digitale Dronespace-System der Austro Control. Die relevanten Informationen werden über eine interaktive Kartenapplikation auf der Website dronespace.at, über die kostenlose Dronespace-App sowie als Download-Datei bereitgestellt. Dadurch können Drohnenbetreiber jederzeit überprüfen, ob der Betrieb einer Drohne in einem bestimmten geografischen Gebiet zulässig ist.

Darüber hinaus verfügen viele Drohnen über eine sogenannte Geo-Awareness-Funktion, die mit Hilfe der Daten aus dem Dronespace-System vor dem Einflug in eine entsprechende Geozone warnt. Dabei handelt es sich derzeit jedoch nicht um ein technisches Geo-Fencing, das den Drohnenbetrieb automatisch unterbindet. Die Einführung weitergehender technischer Sicherungsmechanismen wird derzeit auf EU-Ebene diskutiert.

Datenzugriff für Sicherheitsbehörden

Die Verknüpfung verfügbarer Detektionsinformationen mit den einschlägigen Registrierungs- und Flugdaten kann die Beurteilung eines Drohnenbetriebs wesentlich verbessern. Voraussetzungen dafür sind die rechtlich zulässige Datenverarbeitung, geeignete technische Schnittstellen sowie klar geregelte Zugriffs- und Berechtigungskonzepte.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der LFG-Novelle 2026 ist daher die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Abfrage von Daten aus der Registrierungsdatenbank sowie aus weiteren mit dem Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge zusammenhängenden Systemen. Die entsprechende Bestimmung des § 24 j Abs 8 LFG tritt am 31. März 2027 in Kraft.

Das bestehende Dronespace-System wird somit als zentrale Informationsplattform für den kooperativen UAS-Betrieb weiterentwickelt und als wesentliche Schnittstelle zwischen Luftfahrtbehörde, Sicherheitsbehörden und UAS-Betreibern genutzt. Die Zusammenführung von Registrierungs-, Bewilligungs-, Geozonen- und Flugplan-Daten durch Austro Control im Dronespace-System unterstützt die Identifikation möglicher nicht-kooperativer Drohnenaktivitäten und kann eine wesentliche Grundlage für die Lagebeurteilung der Sicherheitsbehörden bilden.

Sie ermöglicht es Sicherheitsbehörden, für sicherheitspolizeiliche, kriminalpolizeiliche oder grenzpolizeiliche Zwecke auf die jeweils relevanten Daten aus dem Registrierungssystem und den mit dem Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge zusammenhängenden Systemen zuzugreifen. Durch die so geschaffene Schnittstelle kann der Informationsaustausch künftig in Echtzeit erfolgen und ist somit nicht mehr ausschließlich auf einzelne Anfragen im Rahmen der Amtshilfe beschränkt.

Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld

Die zuständigen Stellen, das BMIMI und die Austro Control werden daher die erforderlichen Prozesse und technischen Schnittstellen für die Kundmachung, Aktualisierung und Darstellung geografischer UAS-Gebiete weiterentwickeln. Dabei sind insbesondere die Anforderungen an kurzfristig erforderliche Beschränkungen, die luftfahrtübliche Information der Drohnenbetreiber und die technische Umsetzbarkeit zu berücksichtigen.

Für die faktische Wirksamkeit der neuen gesetzlichen Möglichkeiten des LFG müssen sie in den nachgelagerten luftfahrtrechtlichen Regelungen, in erster Linie in den Luftverkehrsregeln, entsprechend konkretisiert werden.

Hierfür wurden bereits Änderungsvorschläge zu den §§ 18 Abs 6 und 18 c der Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014) ausgearbeitet, deren Umsetzung im Rahmen der nächsten Novelle vorgesehen ist. Diese betreffen einerseits die ausdrückliche normative Festlegung, dass die Zustimmung der Flugverkehrskontrollstelle (ATC) für Drohnenflüge innerhalb einer Kontrollzone (CTR) über das digitale Dronespace-System einzuholen ist. Andererseits soll eine Meldeverpflichtung für sämtliche Drohnenflüge im gesamten Bundesgebiet eingeführt werden, die auch die verpflichtende Angabe der Seriennummer des jeweils betriebenen unbemannten Luftfahrzeugs umfasst. Kooperative und nicht-kooperative Drohnenbewegungen können somit durch die Zusammenführung von Detektions-Sensordaten mit dem durch Austro Control bereitgestellten Luftlagebild des kooperativen Verkehrs (Registrierungen, Betreiberinformationen, Geozonen, Bewilligungen, verpflichtende Meldedaten und weitere verfügbare luftfahrtbezogene Informationen) besser voneinander abgegrenzt werden.

Die Umsetzung des vorgesehenen Datenzugriffs wird daher gemeinsam mit den zuständigen Stellen technisch und organisatorisch vorbereitet werden. Dabei sind die unterschied-

lichen Datenbestände, die jeweiligen Zugriffsberechtigungen, die Anforderungen an die Informationssicherheit und die erforderlichen Betriebsprozesse zu berücksichtigen.

Lagebild – Gefährdungs- und Bedrohungsanalyse

Das Ziel ist die laufende Bewertung der Bedrohungsszenarien auf geopolitischer und operativer Ebene und die sich hieraus ergebenden erforderlichen Gegenmaßnahmen sowie die Sicherstellung der adäquaten Information der Bedarfsträger.

Status

Die Einschätzung der Bedrohungslage auf EU-Ebene legt dar, dass die Fähigkeit, von Drohnen aus der Ferne zu operieren, in komplexen Umgebungen zu manövrieren und ohne Vorankündigung anzugreifen, Möglichkeiten für Massenverluste insbesondere, wenn sie im öffentlichen Raum, bspw. an dicht besuchten Orten oder symbolisch wichtigen Standorten, eingesetzt werden, eröffnet. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass Fortschritte in der künstlichen Intelligenz die Autonomie und Navigationsgenauigkeit von Drohnen weiter verbessern und somit ihr (Missbrauchs-)Potenzial erweitern.

Der potenzielle Einsatz von Drohnen durch kriminelle, terroristische oder generell feindliche Akteure stellt ein relevantes Risiko für den öffentlichen Raum, besonders bei zivilgesellschaftlichen Großveranstaltungen, kritischen Infrastrukturen und der Aufrechterhaltung wesentlicher Dienste, dar. Speziell in den Bereichen Energieversorgung, Telekommunikation, Verkehr und Wasserwirtschaft können bereits räumlich oder zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen aufgrund bestehender Abhängigkeiten und Vernetzungen weitreichende Folgewirkungen entfalten. Es gilt, die Resilienz zu stärken, mögliche Kaskadeneffekte frühzeitig zu berücksichtigen und die kontinuierliche Versorgung sowie die öffentliche und nationale Sicherheit, die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen und die Versorgungssicherheit bestmöglich zu gewährleisten. Zudem erfordert die Unterscheidung zwischen legitimem Drohnenbetrieb, feindlichem bzw. nicht-kooperativem Drohnenbetrieb und Drohnen mit gefährlichen Lasten eine große Anzahl an gut ausgebildetem Personal und stellt eine Herausforderung hinsichtlich einer zeitnahen und proportionalen Intervention dar.

Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld

Zur Stärkung der Resilienz Österreichs und des Schutzes vor Angriffen mittels Drohnen auf kritische Infrastrukturen sowie im öffentlichen Raum oder bei Großveranstaltungen und unter Berücksichtigung möglicher Angriffe von außen und der damit verbundenen Souveränitätsverletzungen soll die periodische Erstellung eines interministeriellen Lagebildes „Drohnen – Entwicklungen und Abwehrkompetenz“ als strategische Komponente eines gesamtstaatlichen Drohnenschutzes im Rahmen des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes (Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination

in Krisen; B-KSG; i. d. g. F.) etabliert werden, wodurch eine bereits institutionalisierte und erforderliche, übergeordnete Koordinierungsstruktur genutzt werden soll, um diese Informationen der Bundesregierung zu kommunizieren.

Das interministerielle Lagebild „Drohnen – Entwicklungen und Abwehrkompetenz" soll eine abgestimmte Grundlage für die strategische Bewertung der Bedrohungslage, die Identifikation von Fähigkeitslücken und die Priorisierung gesamtstaatlicher Maßnahmen bilden.

Hierfür sind die Beiträge der beteiligten Ressorts und Organisationen, die verfügbaren Erkenntnisse aus der Detektion und Bewertung von Drohnenvorfällen sowie relevante Informationen aus der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Innovation zusammenzuführen. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten für Erstellung, Aktualisierung, Bewertung und Verteilung des Lagebildes ist Bestandteil der fortlaufenden Arbeiten im Rahmen der Fokusgruppe zum gesamtstaatlichen Drohnenschutz.

Die im BMI bereits verankerte Erstellung anlassbezogener operativer Lagebeurteilungen bei konkreten Vorfällen soll im Rahmen der Einsatzorganisation bzw. -struktur für eine zeitgerechte Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen mit entsprechenden Kommunikationsprozessen hinterlegt werden.

Aufgaben – Ablaufprozesse, Schnittstellen und Abgrenzungen

Die Umsetzung des gesamtstaatlichen Drohnenschutzes erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten der beteiligten Ressorts und Organisationen. Die jeweiligen Aufgaben in den Bereichen Luftfahrtverwaltung und Luftfahrtsicherheit, sicherheitspolizeiliche Gefahrenabwehr sowie militärische Landesverteidigung sind klar voneinander abzugrenzen.

Status

Das Gefährdungspotenzial stellt sich in hohem Ausmaß unterschiedlich dar und reicht von Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch fahrlässig agierende Drohnenbetreibende über gezielte Angriffe im öffentlichen Raum oder auf kritische Infrastrukturen bis hin zu unbemannten militärischen Luftfahrzeugen ausländischer Streitkräfte, die im österreichischen Luftraum wirksam werden. Bereits kleine Drohnen, im freien Handel verfügbar oder im Eigenbau herstellbar, können durch den unberechtigten Einflug eine signifikante Störung des Betriebs der Verkehrssysteme herbeiführen. Die Fähigkeit, Nutzlasten zu verbringen, erhöht das Angriffspotenzial unbemannter Luftfahrzeuge, eröffnet zusätzliche Verwendungsmöglichkeiten, bspw. in den Bereichen der Spionage

oder Sabotage, und stellt gleichzeitig eine zusätzliche Herausforderung in der Durchführung geeigneter Abwehrmaßnahmen dar.

Zudem ist die Bedrohung durch unbemannte Luftfahrzeuge weder in räumlicher noch in zeitlicher Sicht zuverlässig eingrenzbar. Obgleich im Zusammenhang von planbaren öffentlichkeitswirksamen Ereignissen die Bedrohung durch unbemannte Luftfahrzeuge bereits mitbeurteilt wird und Maßnahmen getroffen werden, können Störungen im Bereich kritischer Infrastrukturen sowie im öffentlichen Raum grundsätzlich jederzeit erfolgen.

Die hohe Diversität und zeitliche Uneingeschränktheit setzen eine hohe Reaktionsfähigkeit der betroffenen Ministerien und Organisationen voraus. Die Maßnahmen im Rahmen der Drohnenabwehr müssen darauf abzielen, Bedrohungen durch unbemannte Luftfahrzeuge rasch zu erkennen und zeitnah wirksame Gegenmaßnahmen zu setzen.

Sofern keine militärische Bedrohung der Souveränität der Republik Österreich von außen vorliegt, obliegt dem BMI die Federführung im Rahmen der Drohnenabwehr. Auf Basis der Gefährdungsanalyse erfolgt lageabhängig die Bildung einer anlassbezogenen Einsatzstruktur. Technische und personelle Ressourcen des Österreichischen Bundesheeres können im Rahmen von sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsätzen unterstützend zum Einsatz kommen.

Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld

Die hohe Bandbreite unterschiedlicher Ausprägungen der Bedrohung durch unbemannte Luftfahrzeuge stellt eine besondere Herausforderung für die Aufbauorganisation sowohl des BMI als auch des BMLV dar und bedingt eine permanente Weiterentwicklung der Detektions- und Abwehrsysteme. Befähigte Einheiten der Polizei sowie des Österreichischen Bundesheeres müssen in der Lage sein, unbemannte Luftfahrzeuge mit unterschiedlicher Steuerung, Detektierbarkeit und unterschiedlichem Leistungsspektrum, ebenso im Nahbereich der Zivilbevölkerung, wirksam zu erfassen und abzuwehren.

Da mit Ausnahme des Schutzes von geplanten Großereignissen eine vorgestaffelte Aktivierung einer umfassenden Einsatzorganisation bzw. -struktur nicht vorgesehen ist, wird bei spontan auftretenden Einsatzlagen das erste Lagebild in der allgemeinen Aufbauorganisation herzustellen sein. In der Folge muss im Zusammenwirken mit den zuständigen Entscheidungsträgern die weitere Vorgehensweise abgestimmt und unter Einbindung aller relevanten Akteure eine adäquate Drohnenabwehr sichergestellt werden.

Eine schwerpunktmäßige Verfügbarkeit von mobilen Komponenten zur Detektion und Abwehr von unbemannten Luftfahrtsystemen in urbanen Regionen und Wirtschaftsräumen und die Förderung der Kompatibilität mit Systemen privater Akteure sollten zur Steigerung der Reaktionsfähigkeit und Optimierung des Ressourceneinsatzes vorgehalten werden.

Im Falle einer Bedrohung der Souveränität Österreichs durch unbemannte militärische Luftfahrzeuge ausländischer Streitkräfte ist ein rechtzeitiges Wirksamwerden vor allem von befähigten Einheiten des Österreichischen Bundesheeres von entscheidender Bedeutung. Dies bedingt die Herstellung des Luftlagebildes in Zusammenarbeit mit europäischen Partnern sowie die durchhaltefähige Verfügbarkeit von luftgestützten und bodengebundenen Waffensystemen der Luftverteidigung.

In diesem Zusammenhang wird auf Grundlage der bereits erarbeiteten Abläufe im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe die permanente interministerielle Vernetzung im Rahmen der Fokusgruppe zum gesamtstaatlichen Drohnenschutz sichergestellt. Hier sollen die definierten Schnittstellen weiterentwickelt und periodisch, aufgrund der im Rahmen von Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse, evaluiert werden.

Technische Fähigkeiten und Bedarfe

Ziel ist die Förderung der Interoperabilität von Detektions-, Lageführungs- und Meldesystemen, um einsatzrelevante Informationen lageabhängig teilen und geeignete Gegenmaßnahmen zeitnah setzen zu können.

Die Weiterentwicklung technischer Fähigkeiten erfolgt auf Grundlage der gemeinsam bewerteten Bedrohungsszenarien und der vorhandenen Fähigkeiten der beteiligten Ressorts und Organisationen. Neben Detektions- und Abwehrsystemen sind die Verfügbarkeit und Verknüpfung relevanter Informationen, die technische Interoperabilität sowie die organisatorischen Voraussetzungen für eine zeitgerechte Lagebeurteilung zu berücksichtigen.

Das BMIMI und die Austro Control bringen hierzu insbesondere ihre Expertise im Bereich der Luftfahrtregelungen, der digitalen Informationsbereitstellung und der sicheren Integration unbemannter Luftfahrzeugsysteme in den Luftraum ein.

Status

Das BMI sowie das BMLV verfügen über unterschiedliche technische Einsatzmittel im Bereich der Drohnendetektion und -verifikation. Während die Einsatzmittel des BMI für die Detektion von Drohnen mit geringeren Ausmaßen geeignet und teilmobil sind, können sie innerhalb sehr kurzer Zeitfenster an unterschiedlichen Örtlichkeiten mobil zum Einsatz gebracht werden. Die Detektionssysteme des BMLV sind verlegbar, jedoch grundsätzlich für den stationären Einsatz ausgerichtet und für die Detektion größerer (unbemannter) Luftfahrtsysteme vorgesehen. Zudem haben die Systeme des BMLV eine signifikant größere Reichweite.

Hinsichtlich des Status quo bei den Einsatzmitteln im Bereich der Drohnenabwehr wurden die aktuell verfügbaren Systeme seitens des BMI und des BMLV auf ihre Einsatzmöglichkeiten abgeglichen. Auf Grundlage der laufend stattfindenden Testungen, der Erkenntnisse aus internationalen und europäischen Fachgremien und Kooperationen sowie der aktuellen Schwerpunktsetzung im Bereich Drohnendetektion und -abwehr im Rahmen des EU-Aktionsplans [COM(2026)81] orientiert sich die laufende Anpassung der Einsatzmittel im Bereich Drohnendetektion/-abwehr an diesen dynamischen Entwicklungen.

Das Österreichische Bundesheer verfügt auf Grund seines Auftrages, die Souveränität Österreichs im Luftraum sicherzustellen, bereits jetzt über Systeme, die mit Einschränkungen zur Abwehr unbemannter Luftfahrtsysteme befähigt sind. Das System Goldhaube stellt dabei die Grundlage für die Führung eines integrierten Luftverteidigungssystems dar, in das Führungseinrichtungen, Sensoren und Abwehrsysteme eingebunden werden können. Die derzeit vorhandenen Waffensysteme der bodengebundenen Luftverteidigung werden im Rahmen des Aufbauplans ÖBH 2032+ soweit ergänzt, dass eine wirksame Abwehr von unbemannten Bedrohungen aus der Luft im gesamten Leistungsspektrum möglich ist.

Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld

Die Weiterentwicklung dieser Systeme soll mit den Anforderungen der zuständigen Behörden abgestimmt werden, ohne die jeweiligen Aufgaben und rechtlichen Verantwortlichkeiten zu ändern.

Die strategischen, mittelfristigen Schwerpunktsetzungen erfolgen auf Grundlage der weiteren Abstimmung in einer einzurichtenden interministeriellen Fokusgruppe zum gesamtstaatlichen Drohnenschutz, wohingegen sich die operativen Aspekte an den eingesetzten Drohnentechnologien bzw. den Marktverfügbarkeiten von geeigneten Einsatzmitteln zu deren Detektion und Abwehr orientieren. Neben Aspekten der Nutzung von KI sowie intelligenten Drohnenschwärmen gilt es ebenso, die technischen Entwicklungen bei den Lastkapazitäten von zivilen Drohnen zu beobachten.

Mittelfristige Ziele sind ist die Verfeinerung des Luftlagebildes im Rahmen der interministeriellen Fokusgruppe sowie die Verfügbarkeit geeigneter kinetischer Abwehrvarianten im polizeilichen Bereich für definierte Einsatzszenarien, welche einen wesentlichen Entwicklungs- und Beschaffungsaspekt der Drohnenabwehr darstellen.

Der Zeithorizont bei den geplanten Beschaffungen beider Ressorts reicht bis Mitte 2030. Während das BMI neben laufenden Beschaffungen zur Aufrechterhaltung des aktuellen Bestandes der Einsatzmittel im Bereich Drohnendetektion und -abwehr die Beschaffung von zwei teilmobilen Gesamtsystemen im Rahmen eines EU-geförderten Projektes bis längstens Mitte 2027 vorsieht und neue verfügbare Abwehrkomponenten laufend getestet werden, zielt die Beschaffungsstrategie des BMLV insbesondere auf

die mittelfristige Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen im Bereich der kinetischen Drohnenabwehr mittels Fliegerabwehrkanonen und -lenkwaffen ab.

Zur Sicherstellung einer zeit- und bedarfsgerechten Verfügbarkeit technischer Drohnenabwehrfähigkeiten soll eine Diskussion hinsichtlich der Möglichkeiten zur Flexibilisierung und Beschleunigung von Beschaffungsprozessen angeregt werden. Hierbei sollen insbesondere aktuelle Reform- und Modernisierungsinitiativen im Vergabewesen auf europäischer und österreichischer Ebene berücksichtigt werden.

Förderung der Handlungskompetenz von Betreibern kritischer Infrastrukturen

Ziel ist die Weiterentwicklung der rechtlichen Möglichkeiten zur Drohnenabwehr durch ausgewählte Betreiber kritischer Infrastrukturen einschließlich der Förderung der technischen Kompatibilität und Schnittstellen mit den zivilen Akteuren im Bereich der Drohnendetektion.

Status

Österreichische Wirtschaftsunternehmen und insbesondere Betreiber kritischer Infrastrukturen nehmen im Kontext der Drohnenabwehr eine zunehmend bedeutende Rolle ein. Sie sind mit der Herausforderung konfrontiert, potenzielle drohnenbasierte Bedrohungen frühzeitig zu erkennen und die Widerstandsfähigkeit ihrer Einrichtungen zu stärken. Wesentliche Herausforderungen bestehen in der unterschiedlichen technischen und organisatorischen Vorbereitung der betroffenen Unternehmen, der Verfügbarkeit geeigneter Detektionssysteme sowie der Abgrenzung rechtlicher Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten.

Die sicherheitsbehördliche Drohnenabwehr erfordert dabei eine enge Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und der Wirtschaft, insbesondere hinsichtlich des Informationsaustausches, der Gefährdungsbeurteilung sowie der Abstimmung technischer Lösungen. Hierfür wurde ein Koordinationsforum Wirtschaft eingerichtet, um die unterschiedlichen Bedarfe der Unternehmen, einschließlich der Interessensvertretungen der österreichischen Wirtschaft und der Forschungslandschaft, herauszuarbeiten.

Vorgesehene Maßnahmen zum Handlungsfeld

Es besteht das strategische Erfordernis der langfristigen Einbindung der Wirtschaft und Forschung, insbesondere hinsichtlich des Informationsaustauschs im Bereich der in Entwicklung befindlichen und verfügbaren technischen Komponenten und der Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen, um Handlungskompetenz im Umgang mit drohnenbasierten Risiken gezielt zu stärken.

Die Zusammenarbeit mit Betreibern kritischer Infrastruktur soll risikobasiert und entsprechend des jeweiligen, seitens des Unternehmens identifizierten Schutzbedarfs weiterentwickelt werden. Wesentliche Bestandteile sind die strukturierte Meldung relevanter Vorfälle, der Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden, die Abstimmung von Schutzkonzepten sowie die Berücksichtigung vorhandener technischer Fähigkeiten.

Aktuell noch offen ist die Umsetzung der bereits ausgearbeiteten und in den Entwurf zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) aufgenommenen Änderungen der §§ 28 Abs. 4 bis 4b, 30 Abs. 2, 2a und 2c, 36 Abs. 5 TKG 2021 sowie § 1 Abs. 4 FMaG 2016. Ziel der vorgesehenen Anpassungen ist, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Betreiber kritischer Infrastrukturen im Sinne des § 22 Abs 6 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), die von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (BMI/DSN) als solche gelistet werden, sowie Betreiber, die einen Bescheid nach dem Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) erhalten haben, künftig nach entsprechender behördlicher Bewilligung auch geeignete Drohnenabwehrsysteme betreiben dürfen.

Die Voraussetzungen für den Betrieb aktiver Drohnenabwehrsysteme durch Betreiber kritischer Infrastrukturen sind gesondert anhand dieser künftig geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zu beurteilen. Dabei sind die erforderlichen Bewilligungen, Einsatzbedingungen und Schnittstellen zu den zuständigen staatlichen Stellen festzulegen.

Weiters soll im Einklang mit der Industriestrategie Österreich 2035 die Entwicklung von Drohnentechnologien sowie digitaler Infrastruktur zur Luftraumkoordination und eine verstärkte Koordinierung der Forschung, Erprobung und Evaluierung neuer Technologien und Konzepte in den Bereichen Detektion, Abwehr und Resilienz zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten erfolgen. Positive Wertschöpfungsaspekte für den Wirtschaftsstandort Österreich sollen in diesem Zusammenhang, jedenfalls aber unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Grundsätze, als ein Aspekt der Gesamtbetrachtung Berücksichtigung finden.

Umsetzung und Wirkung

Die Umsetzung der Strategie erfolgt auf Grundlage der in den einzelnen Arbeitsfeldern vorliegenden Erkenntnisse und der in den einzelnen Ressorts daraus abgeleiteten Maßnahmen. Diese werden als Teilelement einer gesamtstaatlichen Strategie zum Drohnenschutz ressortübergreifend abgestimmt, und die jeweils federführenden Stellen werden den Umsetzungsstatus sowie allfällige rechtliche, technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen festlegen und kommunizieren.

Die Wirksamkeit der auf Grundlage dieser Strategie gesetzten Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Dabei sind neue Bedrohungsszenarien, technische Entwicklungen, Erfahrungen aus konkreten Vorfällen und relevante europäische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Kernaussagen

- Die Wahrnehmung des gesamtstaatlichen Drohnenschutzes erfolgt **unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten der beteiligten Ressorts und Organisationen.** Die jeweiligen Aufgaben in den Bereichen Luftfahrtverwaltung und Luftfahrtsicherheit, sicherheitspolizeiliche Gefahrenabwehr sowie militärische Landesverteidigung sind klar voneinander abzugrenzen.

- Die Weiterführung der interministeriellen Zusammenarbeit im Format einer **„Fokusgruppe zum gesamtstaatlichen Drohnenschutz“** dient dem laufenden Informationsaustausch, der Lagebeurteilung und Betrachtung der Bedrohungsszenarien, der Weiterentwicklung technischer und organisatorischer Schnittstellen sowie gemeinsamer Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Das Format soll die laufende Evaluierung der gesetzten Schritte gewährleisten und begründet für sich genommen keine Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse einzelner Stellen.

- Ein **interministerielles strategisches Lagebild „Drohnen – Entwicklungen und Abwehrkompetenz“** soll im Rahmen der bereits etablierten Prozesse zur Information der Bundesregierung gem. B-KSG geschaffen werden.

- Die Generierung eines **umfassenden Luftlagebildes** stellt die Voraussetzung für jegliches weitere Erfordernis an Abwehrmaßnahmen dar. Daher sollen ressortübergreifend und unter Berücksichtigung europäischer Bestrebungen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die sichere Integration unbemannter Luftfahrzeugsysteme in den Luftraum zur Wahrung und Förderung des Wirt-

schaftsstandortes Österreich und gleichzeitig zur Gewährleistung der Sicherheit, insbesondere des öffentlichen Raums, der Zivilgesellschaft und von kritischen Infrastrukturen, sicherzustellen. Wesentliche Aspekte sind Registrierungsverpflichtungen für Drohnenbetreibende und die Bereitstellung geeigneter technischer Lösungen.

- Auf der operativen Ebene werden die Prozesse für die Koordination größerer Einsatzlagen im Rahmen einer **gemeinsamen Einsatzorganisation bzw. -struktur** durch die Etablierung permanenter Schnittstellen sichergestellt. Die Grundlage hierfür stellen die bereits gemeinsam erarbeiteten Einsatzszenarien dar, welche einer periodischen Evaluierung unterzogen werden.

- Zur **Sicherstellung der wirksamen Abwehr unbemannter Luftfahrtsysteme** wird die technische Integrationsfähigkeit von Sensoren und Effektoren des BMI und des BMLV im Zusammenwirken mit den von ACG bereitgestellten Informationen und Datendiensten sowie den technischen Lösungen von Betreibern kritischer Infrastrukturen gefördert. Dies umfasst zudem die Prüfung gemeinsamer Teststellungen und Beschaffungen.

- Im Sinne einer erhöhten nationalen Resilienz wird das Ziel der **Stärkung der Verbindung zwischen Wirtschaft und Sicherheitsbehörden**, insbesondere der Betreiber kritischer Infrastruktur, zur Optimierung technischer, organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen verfolgt. Die eigenverantwortliche Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Risikoabwehr im Bereich Drohnen wird durch die Schaffung einer nationalen Ansprechstelle für die Wirtschaft, insbesondere im Bereich der technischen Expertise, gefördert werden.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur der interministeriellen Arbeitsgruppe 10

Abbildung 2: Aspekte des gesamtstaatlichen Drohnenschutzes 12

Begriffsbestimmungen

Zentrale Begriffe der vorliegenden Strategie sollen zur weiteren Verwendung einheitlich beschrieben werden.

Unbemannte Luftfahrzeuge (Drohne/UAV/UAS)

- Eine Drohne bzw. ein unbemanntes Luftfahrzeug (unmanned aerial vehicle, UAV) ist ein unbemanntes Luftfahrzeug im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1139.
- Ein unbemanntes Luftfahrzeugsystem (unmanned aerial system, UAS) ist ein unbemanntes Luftfahrzeug im Sinne von Artikel 3 Nummer 30 der Verordnung (EU) 2018/1139 sowie dessen Steuerungs- und Überwachungsgerät.
- Betreiber eines unbemannten Luftfahrzeugsystems (UAS-Betreiber) (unmanned aerial system operator, UAS operator): eine juristische oder natürliche Person, die ein oder mehrere UAS betreibt oder zu betreiben gedenkt.

Kooperative/nicht kooperative Drohne

- Eine kooperative Drohne ist ein unbemanntes Luftfahrzeug (UAV), das seitens des Betreibers im Sinne einer sicheren Integration in den Luftraum genutzt wird. Damit verbunden sind beispielsweise die Registrierung und Kommunikation des Systems mit anderen Drohnen, bodengestützten Kontrollsystemen oder anderen vernetzten Infrastrukturen.
- Der Begriff „nicht-kooperative Drohne“ bezieht sich auf ein unbemanntes Luftfahrtsystem, das nicht gemäß etablierter Kommunikations- oder Kollaborationsprotokolle betrieben wird. Diese Nichtkooperation kann unter anderem kriminell, illegal (vorsätzlicher Regelverstoß) oder amateurhaft (aus Unwissenheit oder Leichtsinnigkeit) erfolgen.

Kritische Infrastruktur

Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr haben (kritische Infrastrukturen gem. § 22 SPG).

Geografische Zone:

Eine geografische Zone ist ein von der zuständigen Behörde festgelegter Teil des Luftraums, der den Drohnen-Betrieb ermöglicht, einschränkt oder ausschließt, um den mit dem Drohnen-Betrieb verbundenen Risiken für die Sicherheit der Luftfahrt, dem Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, der Sicherheitslage oder der Umwelt Rechnung zu tragen.

Abkürzungen

ACG	Austro Control (Austro Control GmbH)
B-KSG	Bundes-Krisensicherheitsgesetz
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMIMI	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BMWKMS	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
bspw.	beispielsweise
DCC	Drone Competence Center (Betreiber ACG)
dh.	das heißt
DSE/EKO Cobra	Direktion Spezialeinheiten/ Einsatzkommando Cobra
DSN	Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
KI	künstliche Intelligenz
LFG	Luftfahrtgesetz
LVR	Luftverkehrsregeln
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
RKEG	Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
UAS/UAV	unmanned aerial system/unmanned aerial vehicle